

Amtsblatt der Europäischen Union

C 92



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

9. März 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 92/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7922 — Nordic Capital/Greendeli Investment Holding) ⁽¹⁾	1
2016/C 92/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7945 — UTC/Riello Group) ⁽¹⁾	1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 92/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 92/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 92/05

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/07/2016 — Wissenschaftliches Mobilitätsprogramm Intra-Afrika

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7922 — Nordic Capital/Greendeli Investment Holding)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 92/01)

Am 2. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7922 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7945 — UTC/Riello Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 92/02)

Am 2. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7945 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. März 2016

(2016/C 92/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1028	CAD	Kanadischer Dollar	1,4695
JPY	Japanischer Yen	124,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,5656
DKK	Dänische Krone	7,4614	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6302
GBP	Pfund Sterling	0,77608	SGD	Singapur-Dollar	1,5259
SEK	Schwedische Krone	9,3728	KRW	Südkoreanischer Won	1 329,87
CHF	Schweizer Franken	1,0952	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9485
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1744
NOK	Norwegische Krone	9,4285	HRK	Kroatische Kuna	7,5776
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 494,10
CZK	Tschechische Krone	27,058	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5327
HUF	Ungarischer Forint	310,19	PHP	Philippinischer Peso	51,773
PLN	Polnischer Zloty	4,3275	RUB	Russischer Rubel	79,0929
RON	Rumänischer Leu	4,4651	THB	Thailändischer Baht	39,028
TRY	Türkische Lira	3,2180	BRL	Brasilianischer Real	4,1690
AUD	Australischer Dollar	1,4794	MXN	Mexikanischer Peso	19,6437
			INR	Indische Rupie	74,2265

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2016/C 92/04)



Nationale Seite der von Lettland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Lettland

Anlass: Geschichte der lettischen Landwirtschaft

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv zeigt eine Lettische Braune, die in der Folklore und im Alltag ein Symbol der lettischen Milchwirtschaft ist. Unter dem Motiv links steht das Ausgabejahr „2016“ und unten im inneren Münzring ist der Name des Ausgabestaats „LATVIJA“ zu lesen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 010 000

Ausgabedatum: Juni 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/07/2016

Wissenschaftliches Mobilitätsprogramm Intra-Afrika

(2016/C 92/05)

1. Ziele und Beschreibung

Allgemeines Ziel dieses Programms ist es, durch eine stärkere Verfügbarkeit von ausgebildeten und beruflich hoch qualifizierten Arbeitskräften in Afrika eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und letztlich zur Armutsbekämpfung beizutragen.

Das konkrete Ziel des Programms besteht in einer Verbesserung der Qualifikationen und Kompetenzen von Studierenden und Personal durch eine verbesserte innerafrikanische Mobilität. Durch eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen in Afrika wird der Zugang zu hochwertiger Bildung verbessert und werden afrikanische Studierende ermutigt und befähigt, Postgraduiertenstudiengänge auf dem afrikanischen Kontinent zu absolvieren. Darüber hinaus wird durch die Mobilität des Lehr- und Verwaltungspersonals die Fähigkeit zur internationalen Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen in Afrika gestärkt.

Konkret zielt das Programm darauf ab,

- a) durch eine stärkere internationale Ausrichtung und Harmonisierung von Studiengängen und Lehrplänen der teilnehmenden Einrichtungen die Qualität der Hochschulbildung zu verbessern;
- b) es Studierenden, Wissenschaftlern und Personal zu ermöglichen, auf sprachlicher, kultureller und beruflicher Ebene von den Erfahrungen zu profitieren, die sie im Zuge von Mobilitätsmaßnahmen in einem anderen afrikanischen Land erworben haben.

2. Förderfähige Antragsteller und Zusammensetzung der Partnerschaft

Die Partnerschaft muss sich aus mindestens vier und höchstens sechs afrikanischen Hochschuleinrichtungen als Partner (einschließlich des Antragstellers) und einem technischen Partner aus der EU zusammensetzen.

Förderfähige Antragsteller und Partner sind Hochschuleinrichtungen in Afrika, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes anerkannte Studiengänge auf Master- bzw. Promotionsniveau anbieten. Förderfähig sind ausschließlich von den einschlägigen nationalen Behörden vor Ort akkreditierte Hochschuleinrichtungen. Tochterinstitutionen solcher Hochschulen, die sich nicht in Afrika befinden, sind nicht förderfähig.

Beim technischen Partner muss es sich um eine Hochschuleinrichtung aus einem der EU-Mitgliedstaaten handeln, der eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) zuerkannt wurde.

3. Förderfähige Aktivitäten und Dauer

Im Rahmen dieses Projekts wird die Mobilität von Studierenden und Personal in qualitativ hochwertigen Master- und Promotionsstudiengängen organisiert und umgesetzt und es werden Bildung/Ausbildung und andere Leistungen für ausländische Studierende bereitgestellt; ferner werden Forschungsaufträge vergeben und anderweitige Leistungen für Personal aus den an dem Projekt beteiligten Ländern bereitgestellt. Die Mobilität darf nur in einem der förderfähigen Länder stattfinden, die von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen abgedeckt sind.

Die Dauer des Projekts muss je nach geplanten Aktivitäten zwischen 54 und 60 Monaten betragen.

4. Vergabekriterien

Unabhängige externe Experten werden alle Anträge anhand der folgenden drei Vergabekriterien bewerten:

Kriterien	Gewichtung
1. Relevanz	20 %
2. Qualität	70 %
2.1. Wissenschaftliche Qualität	15 %
2.2. Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen	15 %

Kriterien	Gewichtung
2.3. Organisation und Umsetzung der Mobilität	20 %
2.4. Einrichtungen für Studierende/Personal und Follow-up	10 %
2.5. Gleichstellung der Geschlechter	10 %
3. Nachhaltigkeit	10 %
Gesamt	100 %

5. Haushalt und Finanzhilfebetrag

Der im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen insgesamt verfügbare Richtbetrag beläuft sich auf 9 900 000 EUR und sollte etwa 350 Mobilitätsmaßnahmen ermöglichen.

Die einzelnen Finanzhilfen werden sich auf zwischen 1 000 000 EUR (Mindestbetrag der Finanzhilfe) und 1 500 000 EUR (Höchstbetrag der Finanzhilfe) belaufen.

Die EU-Finanzhilfe beruht auf der Anwendung von Pauschalbeträgen für die Organisation der Mobilität und Einheitskosten für die Umsetzung der Mobilität.

6. Einreichung der Vorschläge und Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für das Wissenschaftliche Mobilitätsprogramm Intra-Afrika endet am **15. Juni 2016 um 12.00 Uhr (mittags)**, Mitteleuropäische Zeit.

Finanzhilfeanträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars (eForm) und der entsprechenden Anhänge zu stellen, die auf der Website der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur verfügbar sind (https://eacea.ec.europa.eu/intra-africa/funding/intra-africa-academic-mobility-scheme-2016_en).

Nur das in elektronischer Form eingereichte Formular (eForm einschließlich Anhängen) wird als förmlicher gültiger Antrag berücksichtigt.

Zusätzlich müssen die Antragsteller eine Kopie ihres Antrags (eForm einschließlich Anhängen), in der die bei der Einreichung des elektronischen Formulars (eForm) erhaltene Projektregistrierungsnummer eindeutig angegeben ist, bis zur Einreichungsfrist an folgende Mailbox übermitteln: EACEA-IntraAfrica-IntraACP@ec.europa.eu

Nur fristgerecht und in Übereinstimmung mit den in der Anforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Anforderungen eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Ausschließlich per E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Umfassende Informationen

Die Leitlinien zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie alle relevanten Informationen und Unterlagen für die Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieser Aufforderung sind auf der Website der Agentur verfügbar: https://eacea.ec.europa.eu/intra-africa/funding/intra-africa-academic-mobility-scheme-2016_en

